

Funktionäre der Nazijustiz, die aktiven Mitglieder der NSDAP und die Teilnehmer an der Strafpolitik des Hitlerregimes niemals aus der Justiz entfernt. Soweit diese Leute nicht durch Tod oder Pensionierung ausgeschieden sind, sind sie noch heute in Justizfunktionen tätig.

Auch diejenigen Juristen, denen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen nachgewiesen worden sind, wurden nicht aus der westdeutschen Justiz entfernt. Eine Reihe von Mitarbeitern der westdeutschen Justiz steht noch heute auf den Kriegsverbrecherlisten Polens und, der CSSR⁴⁰.

Die vorzeitige Pensionierung einiger Juristen auf eigenen Wunsch, die sich aus der Nazizeit her belastet fühlen, kann nicht als ernsthafte staatliche Maßnahme anerkannt werden.

Nur in einem einzigen Fall — gegen den ehemaligen Kammergerichtsrat und Beisitzer am Volksgerichtshof Hans-Joachim Rehse — ist in Westberlin ein Strafverfahren durchgeführt worden. Rehse war von 1941 bis Kriegsende einziger richterlicher Beisitzer des Freisler'schen Senats. Beschuldigt wurde er lediglich der Mitwirkung an 7 unrechtmäßigen Todesurteilen wegen Feindbegünstigung oder Wehrkraftzersetzung. Er wirkte u. a. an den Todesurteilen gegen die katholischen Priester Karl-Josef Metzger (verurteilt wegen Übermittlung einer Denkschrift an einen schwedischen Erz-

bischof) und Josef Müller (verurteilt wegen Erzählens eines hitlerfeindlichen Witzes) mit; beide Geistliche wurden hingerichtet⁴⁷.

Rehse wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, und zwar — das ist das Entscheidende — wegen Rechtsbeugung. Damit wurde der Mißbrauch der Gesetzeskompetenz durch das verbrecherische Hitlerregime als gültig angesehen und die Bindung des Richters an die nazistischen Gesetze bejaht. Ignoriert wurden die Erkenntnisse des Nürnberger Juristenurteils, deren Anwendung eine Verurteilung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verlangt hätte. Das Urteil gegen Rehse ist deshalb nur ein Beweis für die völlige Mißachtung des Völkerrechts in Westdeutschland und Westberlin.

Unsere Untersuchung des Nürnberger Juristenurteils und der Schlußfolgerungen daraus ist ein Beweis mehr für die Tatsache, daß in Westdeutschland die Bestrafung der namentlich bekannten Nazi- und Kriegsverbrecher auf dem Gebiet der Justiz noch nicht in Angriff genommen wurde. Deshalb lautet unsere Forderung, von der wir überzeugt sind, daß sie die Unterstützung der friedliebenden westdeutschen Bürger findet:

- Durchsetzung der Festlegungen der Anti-Hitler-Koalition im Bereich der westdeutschen Justiz durch Entfernung der belasteten Nazijuristen,
- strafrechtliche Verfolgung aller derjenigen, die in der Nazijustiz Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen haben.

45 Vgl. dazu: Braunbuch, Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik, Berlin 1965, S. 109 ff., insb. S. 147 ff.

40 Vgl. die Beispiele in: Die Bundesrepublik — Paradies für Kriegsverbrecher, Berlin 1956, S. 12 ff.

47 vgl. „Der Fall Rehse“, Deutsche Richterzeitung 1967, Heft 3. S. 96; Heft 7, S. 250.

Dr. FROHMUT MÜLLER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Gedanken zur Prognose des Kampfes gegen die Kriminalität

Ausgehend von der Feststellung des VII. Parteitags der SED, daß die Prognose in allen wesentlichen Teilsystemen der sozialistischen Gesellschaft Voraussetzung für die Prognose des Gesamtsystems ist, haben Loose und Stiller — im Grundsätzlichen zutreffend — die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Prognose der Kriminalitätsentwicklung und -Vorbeugung bejaht^{1 2}. Aus der Sicht der praktischen Erfordernisse des Kampfes gegen die Kriminalität und seiner Leitung sollen im folgenden einige weitere Gedanken dazu geäußert werden.

Die Prognose im Prozeß der Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität

Im Kampf der sozialistischen Gesellschaft gegen die Kriminalität werden die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung zum Schutze der Staats- und Rechtsordnung und zur schrittweisen Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben der Gesellschaft ausgenutzt. Ausdruck des bewußten, koordinierten Wirkens der Gesellschaft und ihrer staatlichen Leitungsorgane sind gegenwärtig vor allem die örtlichen und betrieblichen Maßnahmen, die auf den Ausbau von Teilsystemen der Kriminalitätsvorbeugung zielen³. Der Kampf der sozialistischen Gesellschaft gegen die Kriminalität bedarf einer einheitlichen Strategie, welche die

Hauptrichtungen, -etappen und -methoden dieses Kampfes für die ganze Gesellschaft bestimmen muß. Zu den einheitlichen Führungsgrundsätzen gehört die Prognose. Sie „ist eine wichtige Grundlage der Strategie und Taktik unserer Partei und Anleitung zum Handeln“⁴.

Der Kampf gegen die Kriminalität kann nicht mehr allein oder vorwiegend nach den Erfahrungen, Analysen und Vorstellungen bestimmt werden, die sich aus der Rechtspflegepraxis und der örtlichen Situation ergeben. Der Systemcharakter der Kriminalitätsvorbeugung erfordert, ihre grundsätzlichen Aufgaben aus der Sicht der Entwicklung des Gesamtsystems des Sozialismus festzulegen und zu planen. Die strategischen Entscheidungen im Kampf gegen die Kriminalität sollten m. E. zu einem „gesellschaftlichen Gesamtplan“ führen, der die Ziele, Methoden und Mittel, Möglichkeiten und Etappen des Kampfes gegen die Kriminalität für einen langen Zeitraum festlegt. Er müßte von zentralen Leitungsorganen der sozialistischen Gesellschaft festgelegt werden. Mit einem Plan der perspektivischen Entwicklung der Rechtspflege oder einzelner Rechtspflegeorgane wäre er nicht identisch, denn der Kampf gegen die Kriminalität ist viel umfassender als die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane. Die Rechtspflegeorgane leiten z. B. nicht die komplexe Kriminalitätsvorbeugung in den Bereichen, Territorien und Zweigen der sozialistischen Gesellschaft. Gerade daraus folgt die berechtigte Forderung, die Effektivität des Einflusses der Rechtspflegeorgane auf die Leitungsorgane — vor allem unter dem Aspekt der Systeme der Kriminalitätsvorbeugung — zu erhöhen. Da der Anteil der Rechtspflegeorgane an der

1 Loose Stiller, „Wie ist eine Prognose der Kriminalitätsentwicklung und -Vorbeugung möglich?“, Staat und Recht 1967, Heft 9, S. 1454 ff.; vgl. auch Streit, „Zur Prognose der Kriminalitätsbekämpfung“, Sozialistische Demokratie 1967, Nr. 36, S. 11.

2 Zur Bedeutung der Prognose auf dem Gebiet der gerichtlichen Tätigkeit vgl. Toepflitz, „Grundfragen der weiteren Vervollkommnung der Leitung der gerichtlichen Tätigkeit durch das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte“, NJ 1967 S. 692 ff., insb. S. 696 f.

3 Vgl. Harrland / Stiller, „Entwicklung eines umfassenden Systems der Kriminalitätsvorbeugung in der DDR“, Staat und Recht 1966, Heft 10, S. 1609 ff.; dieselben, „Zur Entwicklung von Systemen der Kriminalitätsvorbeugung“, Staat und Recht 1967, Heft 4, S. 591 ff.; Harrland / Kaiser, „Erfahrungen und Erkenntnisse aus der komplexen Kriminalitätsvorbeugung“, NJ 1967 S. 521 ff. und S. 556 ff.

4 W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus, Berlin 1967, S. 94; derselbe, Die Bedeutung des Werkes „Das Kapital“ von Karl Marx für die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR und den Kampf gegen das staatsmonopolistische Herrschaftssystem in Westdeutschland, Berlin 1967, S. 11 ff.